



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 16/2020

16. April 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatsregierung

Geschäftsordnung der Sächsischen Staatsregierung (GeschoSReg) vom 24. März 2020 426

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 30. März 2020 433

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 (FeV) anlässlich der Corona-Pandemie Az.: 61-4012/1/41-2020/17770 vom 30. März 2020 433

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Berechnungswerte für das Jahr 2020 gemäß § 8 der Pauschalförderungsverordnung vom 30. März 2020 435

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Verbot von Veranstaltungen Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Az.: 15-5422/5 vom 31. März 2020 436

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Tanklagers Upstream 3 der Wacker Chemie AG Gz.: 44-8431/2112 vom 31. März 2020 441

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau und dem Regionalen Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau zur Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Bereich des GWG „An der B93“ Meerane/Crimmitschau Gz.: 20-2217/3/17 vom 27. März 2020 442

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Bereich des GWG „An der B 93“ Meerane/Crimmitschau vom Regional-Wasser/Abwasserzweckverband-Zwickau/Werdau auf den Regionalen Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau 443

Sächsische Staatsregierung

Geschäftsordnung der Sächsischen Staatsregierung (GeschoSReg)

Vom 24. März 2020

Inhaltsübersicht

I. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident

- § 1 Leitung der Geschäfte, Richtlinien der Politik
- § 2 Unterrichtung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten
- § 3 Vertretung nach außen
- § 4 Verkehr mit dem Landtag sowie mit Organen des Bundes und der Länder
- § 5 Ernennung und Entlassung von Richterinnen und Richtern sowie Beamtinnen und Beamten
- § 6 Vertrauensvolle Zusammenarbeit
- § 7 Schreiben an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten

II. Die Staatsregierung

- § 8 Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung
- § 9 Beratung unter den Staatsministerien
- § 10 Meinungsverschiedenheiten
- § 11 Rechtsverordnungen
- § 12 Vorlagen an die Staatsregierung
- § 13 Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen
- § 14 Art der Beschlussfassung, Vorsitz
- § 15 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- § 16 Teilnahme an den Sitzungen
- § 17 Vertraulichkeit der Sitzungen
- § 18 Wortlaut der Beschlüsse, Niederschrift
- § 19 Widerspruch
- § 20 Vertretung von Regierungsvorlagen
- § 21 Teilnahme an Veranstaltungen

III. Die Mitglieder der Staatsregierung

- § 22 Aufgaben der Mitglieder der Staatsregierung
- § 23 Abstimmung
- § 24 Äußerungen in der Öffentlichkeit
- § 25 Verkehr mit den Bundesministerinnen und Bundesministern
- § 26 Abwesenheit
- § 27 Vertretung
- § 28 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 29 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

oder vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik im Sinne von Artikel 63 der Verfassung des Freistaates Sachsen für erforderlich, so gibt sie oder er der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten hiervon Kenntnis und erbittet ihre oder seine Entscheidung.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten und in Zweifelsfällen über die Auslegung des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien entscheidet die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident.

(4) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident wirkt auf eine einheitliche Geschäftsführung der Staatsministerien hin.

(5) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bedient sich zur Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben der Staatskanzlei. Sie untersteht ihren oder seinen Weisungen; sie wird von der Chefin oder dem Chef der Staatskanzlei geleitet.

§ 2

Unterrichtung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ist über alle Maßnahmen und Vorhaben frühzeitig zu unterrichten, soweit diese für die Bestimmung und Durchsetzung der Richtlinien der Politik, die Leitung der Geschäfte der Staatsregierung oder für die Beziehungen des Freistaates Sachsen nach außen von Bedeutung sein können. Sie oder er kann jederzeit allgemein oder im Einzelfall von den Mitgliedern der Staatsregierung Auskünfte sowie die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen verlangen.

(2) Die Staatsministerin oder der Staatsminister der Finanzen unterrichtet die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten und die stellvertretende Ministerpräsidentin oder den stellvertretenden Ministerpräsidenten sowie ihre oder seine weitere Vertretung, bevor sie oder er haushaltswirtschaftliche Maßnahmen ergreift oder andere grundsätzliche Entscheidungen im Haushaltsvollzug trifft.

§ 3

Vertretung nach außen

(1) Der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten obliegt die Gestaltung der Beziehungen nach außen (Artikel 65 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen), insbesondere im Verhältnis zum Bund, zu den Ländern und zum Ausland.

(2) Staatsverträge werden von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten nach Zustimmung der Staatsregierung und des Landtages geschlossen. Bevor ein Mit-

I.

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident

§ 1

Leitung der Geschäfte, Richtlinien der Politik

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident führt in der Staatsregierung den Vorsitz und leitet ihre Geschäfte.

(2) Hält eine Staatsministerin oder ein Staatsminister die Änderung oder Ergänzung der von der Ministerpräsidentin

glied der Staatsregierung Verhandlungen zum Abschluss eines Staatsvertrages oder eines Verwaltungsabkommens von erheblicher Bedeutung einleitet, hat es die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten zu unterrichten.

(3) Der Verkehr mit deutschen Auslandsvertretungen, mit ausländischen Dienststellen im Ausland und ausländischen Vertretungen im Inland ist, soweit die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident keine Ausnahmen zulässt, über die Staatskanzlei zu leiten.

§ 4

Verkehr mit dem Landtag sowie mit Organen des Bundes und der Länder

(1) Der Verkehr zwischen der Staatsregierung und dem Landtag ist grundsätzlich der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten vorbehalten. Sie oder er kann bestimmte Angelegenheiten den einzelnen Mitgliedern der Staatsregierung überlassen; in wichtigen Fällen ist der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten eine Abschrift zuzuleiten. Unberührt hiervon bleibt der unmittelbare Verkehr der Mitglieder der Staatsregierung mit den Ausschüssen des Landtages, sofern es sich nicht um Stellungnahmen der Staatsregierung zu Anträgen nach § 52 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtages des Freistaates Sachsen handelt.

(2) Die Staatskanzlei leitet die vom Landtag übersandten Anfragen und Anträge sowie Beschlüsse unverzüglich an die zuständigen Staatsministerien weiter. Die schriftlichen Antworten der Staatsregierung auf Anfragen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages und die schriftlichen Stellungnahmen der Staatsregierung zu Anträgen nach § 52 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtages des Freistaates Sachsen sind der zuständigen Ausschussvorsitzenden oder dem zuständigen Ausschussvorsitzenden grundsätzlich über die Staatskanzlei fristgerecht vorzulegen. Antworten auf Kleine Anfragen nach § 56 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtages des Freistaates Sachsen erfolgen in Abstimmung mit der Staatskanzlei. Die Berichte zu Beschlüssen des Landtages, mit denen die Staatsregierung zu einem Verhalten oder einer Handlung aufgefordert wird, sind in angemessener Zeit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages grundsätzlich über die Staatskanzlei zuzuleiten. Die Übermittlung an den Landtag soll in elektronischer Form erfolgen. Das Nähere zum Verfahren sowie zur Gestaltung der Antworten und Stellungnahmen an den Landtag bestimmt die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei in den Regeln zur Landtagsarbeit.

(3) Der Verkehr zwischen der Staatsregierung und der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten, den Präsidentinnen oder Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler ist der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten vorbehalten. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(4) Der Verkehr zwischen der Staatsregierung und dem Bundesrat wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten wahrgenommen. Unberührt hiervon bleibt der unmittelbare Verkehr der Mitglieder der Staatsregierung mit den Ausschüssen des Bundesrates.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist die oder der Bevollmächtigte des Freistaates Sachsen beim Bund bei Fragen von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

§ 5

Ernennung und Entlassung von Richterinnen und Richtern sowie Beamtinnen und Beamten

Soweit sich die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident Personalentscheidungen über Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie andere Bedienstete vorbehalten hat, unterrichtet sie oder er vor dem Vollzug ihrer oder seiner Entscheidung die Staatsregierung. Das Nähere regelt § 10 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit der Ernennungsverordnung.

§ 6

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident unterrichtet die stellvertretende Ministerpräsidentin oder den stellvertretenden Ministerpräsidenten und ihre oder seine weitere Vertretung im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit über alle staatsleitenden Entscheidungen und wichtigen Termine. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter hat auch im Falle der Verhinderung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten deren oder dessen Richtlinien der Politik zu beachten.

§ 7

Schreiben an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann an sie oder ihn gerichtete Schreiben an das zuständige Mitglied der Staatsregierung weiterleiten. Empfiehlt das zuständige Mitglied der Staatsregierung eine Beantwortung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten, so legt sie oder er der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten einen entsprechenden Entwurf vor.

II.

Die Staatsregierung

§ 8

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung

(1) Der Staatsregierung sind zur Beratung und Beschlussfassung alle Angelegenheiten, in denen die Verfassung oder ein Gesetz dies vorschreibt, sowie grundsätzliche oder weittragende Fragen von allgemeiner politischer, wirtschaftlicher, sozialer, finanzieller oder kultureller Bedeutung zu unterbreiten. Die Staatsregierung beschließt insbesondere über

1. Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen an den Landtag, die Beantwortung von Großen Anfragen sowie Bundesratsinitiativen,
2. den schriftlichen Bericht zur Erforderlichkeit eines Normsetzungsvorhabens, nach Maßgabe der VwV Normerlass,
3. die Entwürfe von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung sowie Entwürfe von Förderrichtlinien der Staatsministerien, sofern es sich bei Letzteren nicht um redaktionelle oder geringfügige materielle Änderungen handelt und über die Änderungen zuvor mit der Staatskanzlei, dem Staatsministerium der Finanzen und soweit erforderlich mit dem Rechnungshof Einvernehmen erzielt worden ist,
4. sonstige Entwürfe von Rechtsverordnungen, wenn sie von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind,

5. Entwürfe der Operationellen Programme und der Kooperationsvereinbarungen im Bereich der EU-Förderung,
6. Staatsverträge, Verwaltungsabkommen oder Verwaltungsvereinbarungen mit
 - a) der Bundesregierung,
 - b) den Regierungen anderer Länder,
 - c) ausländischen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Einrichtungen,
 sofern es sich nicht um Verwaltungsabkommen oder Verwaltungsvereinbarungen von unerheblicher Bedeutung handelt und zuvor darüber mit der Staatskanzlei und dem Staatsministerium der Finanzen Einvernehmen erzielt worden ist,
7. Zustimmung der Ständigen Vertragskommission der Länder (StVK) zu völkerrechtlichen Abkommen, sofern eine beteiligte Staatsministerin oder ein beteiligter Staatsminister die Beschlussfassung der Staatsregierung für erforderlich hält,
8. die Stimmabgabe im Bundesrat,
9. Regierungserklärungen und sonstige Stellungnahmen der Mitglieder der Staatsregierung im Landtag von weitreichender oder grundsätzlicher politischer Bedeutung,
10. die Besetzung der Stellen der Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberen Landesgerichte, der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes, der Präsidentin oder des Präsidenten der Landesdirektion Sachsen, über den Vorschlag für die Besetzung der Stellen der Präsidentin oder des Präsidenten des Rechnungshofes und der oder des Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR sowie über die Vorschläge der Staatsregierung für die Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes,
11. die Einstellung, Ernennung sowie sonstige grundsätzliche Personalentscheidungen der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A 16 und vergleichbaren Beschäftigten,
12. die Gremienmitgliedschaften von Staatssekretärinnen und Staatssekretären,
13. Entwürfe von Erlassen zur Stiftung von Ehrenzeichen und Medaillen, Erlassen zur Einführung von Ehrentiteln sowie zur Schaffung von Staatspreisen.

(2) Die Staatsregierung beschließt weiter über

1. a) die Zustimmung zu Beschlüssen des Landtages, die die im Haushaltsplan festgesetzten Ausgaben erhöhen oder neue Ausgaben oder Einnahmeverminderungen mit sich bringen (Artikel 97 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
 - b) das Verlangen der Aussetzung einer entsprechenden Beschlussfassung (Artikel 97 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) sowie
 - c) die Stellungnahme, wenn die Staatsregierung vom Landtag die Aussetzung einer entsprechenden Beschlussfassung verlangt (Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
2. den Entwurf des Haushaltsplanes (§ 29 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung),
3. die Unterrichtung des Landtages nach § 10 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung,
4. die Anmeldung der Maßnahmen für die Gemeinschaftsaufgaben nach den Artikeln 91a und 91b des Grundgesetzes und die Unterrichtung des Landtages hierüber (§ 10 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung).

Die Unterrichtung des Landtages nach den Nummern 3 und 4 und die Anmeldung der Maßnahmen nach Nummer 4 obliegen dem zuständigen Staatsministerium.

(3) Die Staatsregierung entscheidet auf Antrag einer beteiligten Staatsministerin oder eines beteiligten Staatsmi-

nisters bei Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten, die zwei oder mehr Geschäftsbereiche betreffen.

(4) Die Staatsministerin oder der Staatsminister der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung stimmt sich vorab mit der Staatsregierung zu Vorschlägen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Richterwahlgesetzes über geeignete Kandidaten ab und unterrichtet die Staatsregierung vor der Erteilung des Einvernehmens durch den Richterwahlausschuss über die gemäß § 1 Absatz 3 des Richterwahlgesetzes zu benennenden Persönlichkeiten.

(5) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die anderen Mitglieder der Staatsregierung können Angelegenheiten von politischer Bedeutung vor die Staatsregierung bringen.

§ 9

Beratung unter den Staatsministerien

Alle Angelegenheiten, die der Staatsregierung unterbreitet werden, sind zuvor zwischen den beteiligten Staatsministerien zu beraten, sofern nicht im Einzelfall die Dringlichkeit der Entscheidung eine Ausnahme notwendig macht. Insbesondere in Angelegenheiten des § 2 Absatz 1 Satz 1 ist die Staatskanzlei bei den Beratungen zu beteiligen.

§ 10

Meinungsverschiedenheiten

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staatsministerien sind der Staatsregierung erst zu unterbreiten, wenn ein persönlicher Verständigungsversuch zwischen den beteiligten Staatsministerinnen oder Staatsministern, im Falle ihrer Verhinderung zwischen den zuständigen Staatssekretärinnen oder Staatssekretären, ohne Erfolg geblieben ist.

(2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann Meinungsverschiedenheiten vor der Beratung in der Staatsregierung zunächst in einer Besprechung mit den beteiligten Mitgliedern der Staatsregierung unter ihrem oder seinem Vorsitz erörtern.

§ 11

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die auf landesgesetzlichen Ermächtigungen beruhen und die zu Einnahmeverminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen, wenn sie nicht der Staatsregierung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind, der vorherigen Zustimmung der Staatsministerin oder des Staatsministers der Finanzen. Wird hierbei keine Übereinstimmung erzielt, ist die Entscheidung der Staatsregierung herbeizuführen.

§ 12

Vorlagen an die Staatsregierung

(1) Die Vorlagen müssen spätestens acht Arbeitstage vor der Sitzung der Staatsregierung bei der Geschäftsstelle Kabinett der Staatskanzlei eingehen. Die Übermittlung soll in elektronischer Form erfolgen. Nummer 32 Buchstabe a Satz 2 und 3 der VwV Dienstordnung ist entsprechend anzuwenden. Später eingereichte Vorlagen können nur dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden, wenn die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei die begrün-

dete Dringlichkeit bejaht oder sich die Vorkonferenz oder das Kabinett über die Aufsetzung verständigt haben.

(2) Bei Gegenständen, welche die Geschäftsbereiche mehrerer Staatsministerinnen oder Staatsminister betreffen, hat die federführende Staatsministerin oder der federführende Staatsminister die anderen rechtzeitig, in der Regel acht Arbeitstage vorher, zu beteiligen. Im Übrigen sind alle Vorlagen unbeschadet der Zuständigkeitsregelungen rechtzeitig mit der stellvertretenden Ministerpräsidentin oder dem stellvertretenden Ministerpräsidenten und der weiteren Vertretung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten abzustimmen (Mitzeichnung). Den anderen Ressorts sind die Mitzeichnungsvorlagen stets zur Kenntnis zu geben. Das Nähere wird in den Regeln zur Kabinettsarbeit sowie in den Regeln zur Landtagsarbeit bestimmt.

(3) Gesetzentwürfe, Entwürfe von Rechtsverordnungen der Staatsregierung, Entwürfe zu Vorlagen und Schreiben der Staatsregierung sollen erst nach Beschlussfassung der Staatsregierung über die Freigabe zur Anhörung an den Landtag, andere Körperschaften, Verbände oder sonstige Organisationen weitergeleitet oder veröffentlicht werden. Soweit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen ist, wird die oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte beteiligt. Die Übersendung an Körperschaften, Verbände und sonstige Organisationen vor der Beschlussfassung soll auf die Fälle beschränkt werden, in denen eine Anhörung gesetzlich vorgeschrieben ist. Bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung allgemeine Fragen geregelt werden, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände betreffen, sind diese oder ihre Zusammenschlüsse rechtzeitig zu hören (Artikel 84 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen).

(4) Die zur Anhörung freigegebenen Gesetzentwürfe sind als Referentenentwürfe zu kennzeichnen.

(5) Das Nähere zum Verfahren sowie zur Gestaltung von Vorlagen an die Staatsregierung bestimmt die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei in den Regeln zur Kabinettsarbeit.

§ 13

Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Staatsregierung werden durch die Chefin oder den Chef der Staatskanzlei festgesetzt. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern der Staatsregierung beraumt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident eine Sitzung an. Die Staatskanzlei lädt zu den Sitzungen der Staatsregierung in der Regel vier Arbeitstage vorher ein, indem sie die Tagesordnung zur Vorbereitung der Sitzung versendet. Die von der Staatsregierung zu beratenden Vorlagen (§ 12) werden gesondert von der Staatskanzlei übermittelt. § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung kann von der Chefin oder dem Chef der Staatskanzlei abgelehnt werden, wenn die Bestimmungen der §§ 9 bis 12 nicht beachtet worden sind, der Gegenstand sachlich noch nicht genügend vorbereitet ist oder Erwägungen von allgemeiner politischer Bedeutung entgegenstehen. Die Beratung von Vorlagen, die keine oder unzureichende Angaben über die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen enthalten, ist auf Antrag der Staatsministerin oder des Staatsministers der Finanzen zu vertagen, bis die entsprechenden Angaben vorliegen.

(3) Sollen umfangreiche Gesetzesvorlagen oder sonstige Angelegenheiten von weittragender Bedeutung beraten werden, und ist die Frist des § 12 Absatz 1 Satz 1 nicht eingehalten, so ist auf Antrag von zwei Mitgliedern der Staatsregierung oder auf Antrag der Staatsministerin oder des Staatsministers der Finanzen, wenn diese oder dieser geltend macht, die vorgeschlagene Maßnahme belaste den Freistaat oder die Kommunen mit Kosten, die Angelegenheit von der Tagesordnung abzusetzen, es sei denn, die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident hält eine sofortige Beratung für notwendig.

(4) Die Sitzungen der Staatsregierung werden in der Regel durch die Vorkonferenz der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre (Amtschefinnen und Amtschefs), die nicht Mitglieder der Staatsregierung sind, vorbereitet. Diese haben die Pflicht, an den Sitzungen der Vorkonferenz teilzunehmen. Über die Zulassung weiterer Bediensteter entscheidet die oder der Vorsitzende. Den Vorsitz führt die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei, im Verhinderungsfall die Amtschefin oder der Amtschef der Staatskanzlei, falls diese oder dieser verhindert ist, die dienstälteste Staatssekretärin oder der dienstälteste Staatssekretär.

§ 14

Art der Beschlussfassung, Vorsitz

(1) Die Staatsregierung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in gemeinschaftlicher Sitzung. Eine Beschlussfassung mittels Telekommunikationseinrichtung, wie beispielsweise im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz, ist ausnahmsweise zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Sitzungen der Staatsregierung finden unter dem Vorsitz der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung unter dem Vorsitz der stellvertretenden Ministerpräsidentin oder des stellvertretenden Ministerpräsidenten statt.

(2) In eiligen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten, in denen eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist, kann die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei die schriftliche Zustimmung der Mitglieder der Staatsregierung einholen (Umlaufverfahren). § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Bestehen über die Eilbedürftigkeit oder die Notwendigkeit einer mündlichen Beratung Zweifel, so hat sie oder er die Entscheidung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten herbeizuführen. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung der Staatsregierung bekannt gegeben.

§ 15

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die Staatsregierung ist beschlussfähig, wenn einschließlich der oder des Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder im Fall des § 14 Absatz 1 Satz 2 mittels Telekommunikationseinrichtung miteinander verbunden ist.

(2) Die Staatsregierung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, im Fall des § 14 Absatz 1 Satz 2 mit Stimmenmehrheit der mittels Telekommunikationseinrichtung miteinander verbundenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Leitet eine Staatsministerin oder ein Staatsminister mehrere Geschäftsbereiche, so hat sie oder er nur eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Beteiligt sich ein anwesendes Mitglied nicht an der Abstimmung, gilt dies als Ablehnung.

§ 16

Teilnahme an den Sitzungen

(1) An den Sitzungen der Staatsregierung nehmen in der Regel neben den Mitgliedern der Staatsregierung, jedoch ohne Stimmrecht teil:

1. die Regierungssprecherin oder der Regierungssprecher und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
2. die für Ressortkoordinierung zuständige Abteilungsleiterin oder der für Ressortkoordinierung zuständige Abteilungsleiter der Staatskanzlei,
3. die Schriftführerin oder der Schriftführer.

Weiterhin können die Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Staatsregierung teilnehmen.

(2) Wünscht ein Mitglied der Staatsregierung eine Staatssekretärin oder einen Staatssekretär (Amtschefin oder Amtschef) oder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ihres oder seines Staatsministeriums zuzuziehen, so hat sie oder er dies unter Benennung der oder des Betreffenden anzuzeigen. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Betreffenden nehmen an der Sitzung nur für die Dauer der Verhandlungen über den Punkt teil, zu dem sie zugezogen sind.

(3) Im Falle der Verhinderung einer Staatsministerin oder eines Staatsministers kann die Staatssekretärin oder der Staatssekretär (Amtschefin oder Amtschef) an der Sitzung der Staatsregierung teilnehmen, wenn die Staatsministerin oder der Staatsminister dieses zuvor angezeigt hat. Der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär (Amtschefin oder Amtschef) steht in der Sitzung kein Stimmrecht zu, sofern sie oder er nicht Mitglied der Staatsregierung ist.

(4) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung auf die Mitglieder der Staatsregierung beschränken.

§ 17

Vertraulichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Staatsregierung und der Vorkonferenz sind vertraulich. Insbesondere sind Mitteilungen über Ausführungen einzelner Mitglieder der Staatsregierung, über das Stimmenverhältnis und über den Inhalt der Niederschrift ohne Ermächtigung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten unzulässig.

§ 18

Wortlaut der Beschlüsse, Niederschrift

(1) Der Wortlaut der Beschlüsse der Staatsregierung wird von der oder dem Vorsitzenden grundsätzlich im Anschluss an die mündliche Beratung eines Gegenstandes vor der Abstimmung festgelegt.

(2) Über die Sitzung der Staatsregierung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift hält die Anwesenheit an der Sitzung und den Wortlaut der Beschlüsse der Staatsregierung fest. Ein Mitglied der Staatsregierung kann die Aufnahme seiner abweichenden Stellungnahme in die Niederschrift verlangen. § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die beteiligten Mitglieder der Staatsregierung nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach deren Zugang Einwendungen erheben.

(4) Werden fristgemäß Einwendungen erhoben, werden Unrichtigkeiten von der Chefin oder dem Chef der Staatskanzlei berichtigt.

§ 19

Widerspruch

(1) Beschließt die Staatsregierung in Fragen von finanzieller Bedeutung gegen oder ohne die Stimme der Staatsministerin oder des Staatsministers der Finanzen, kann diese oder dieser gegen den Beschluss innerhalb einer Woche Widerspruch erheben. Wird Widerspruch nach Satz 1 oder in gesetzlich vorgesehenen Fällen erhoben, so ist über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung der Staatsregierung erneut abzustimmen. Die Durchführung der Angelegenheit, welcher die Staatsministerin oder der Staatsminister der Finanzen widersprochen hat, muss unterbleiben, wenn sie nicht in der neuen Abstimmung in Anwesenheit der Staatsministerin oder des Staatsministers der Finanzen von der Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Staatsregierung beschlossen wird und die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident mit der Mehrheit gestimmt hat.

(2) Beschlüsse der Staatsregierung, aus denen sich Auswirkungen auf die Haushalts- oder Finanzwirtschaft ergeben, ersetzen nicht eine gesetzlich erforderliche Einwilligung der Staatsministerin oder des Staatsministers der Finanzen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Staatsministerin oder der Staatsminister des Innern oder die Staatsministerin oder der Staatsminister der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung gegen einen Gesetz- oder Verordnungsentwurf oder eine Maßnahme der Staatsregierung wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem geltenden Recht Widerspruch erhebt.

§ 20

Vertretung von Regierungsvorlagen

(1) Die von der Staatsregierung beschlossenen Vorlagen werden vor dem Landtag durch das in der Sache zuständige Mitglied der Staatsregierung vertreten, sofern sich nicht die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident dies vorbehalten hat.

(2) Die Vertretung hat einheitlich zu erfolgen, auch wenn einzelne Mitglieder der Staatsregierung anderer Auffassung sein sollten. Es ist den Mitgliedern der Staatsregierung nicht gestattet, gegen die Auffassung der Staatsregierung zu wirken.

(3) Bevor das Einverständnis zu wesentlichen Änderungen einer Gesetzesvorlage der Staatsregierung im Landtag oder seinen Ausschüssen erklärt wird, ist die Staatsregierung zu befragen. Ist dies aus Zeitmangel nicht möglich und eine Stellungnahme geboten, soll wenigstens eine Einigung mit den erreichbaren Mitgliedern der Staatsregierung gesucht werden. Einverständniserklärungen zu wesentlichen Änderungen mit Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft bedürfen der Einwilligung der Staatsministerin oder des Staatsministers der Finanzen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vertretung des Freistaates Sachsen im Bundesrat.

§ 21**Teilnahme an Veranstaltungen**

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die anderen Mitglieder der Staatsregierung nehmen als offizielle Vertreterinnen oder Vertreter der Staatsregierung in der Regel nur an solchen Veranstaltungen teil, die nach ihren politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder sonstigen Zielsetzungen für das gesamte Land von Bedeutung sind.

(2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident entscheidet nach Abstimmung mit den Mitgliedern der Staatsregierung, welches Mitglied der Staatsregierung bei bedeutenden Veranstaltungen die Staatsregierung vertritt. Bei sonstigen Veranstaltungen obliegt die Vertretung der Staatsregierung dem zuständigen Mitglied der Staatsregierung, welches seiner ständigen Vertreterin oder seinem ständigen Vertreter, einer sonstigen Mitarbeiterin oder einem sonstigen Mitarbeiter des Staatsministeriums, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landesdirektion Sachsen oder der Leiterin oder dem Leiter der fachlich und örtlich zuständigen oberen besonderen Staatsbehörde die Wahrnehmung des Termins übertragen kann.

III.**Die Mitglieder der Staatsregierung****§ 22****Aufgaben der Mitglieder der Staatsregierung**

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung haben die Pflicht, an den Sitzungen der Staatsregierung teilzunehmen.

(2) Die zuständigen Staatsministerinnen und Staatsminister prüfen Entwürfe von Rechtsverordnungen ihres Staatsministeriums vor deren Ausfertigung auf ihre Verfassungsmäßigkeit. Dabei berücksichtigen sie die Stellungnahmen der Staatskanzlei und der Staatsministerien sowie das Ergebnis der Normprüfung.

§ 23**Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften mehrerer Staatsministerien**

Verfassungsmäßig zu Stande gekommene Rechtsverordnungen, die von mehreren Staatsministerien zu erlassen sind, werden von den zuständigen Staatsministerinnen und Staatsministern ausgefertigt. Die federführende Staatsministerin oder der federführende Staatsminister veranlasst die Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Verwaltungsvorschriften, die von mehreren Staatsministerien zu erlassen sind, werden von den zuständigen Staatsministerinnen und Staatsministern unterzeichnet.

§ 24**Äußerungen in der Öffentlichkeit**

Äußerungen eines Mitgliedes der Staatsregierung, die in der Öffentlichkeit erfolgen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen nicht im Widerspruch zu den von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik stehen.

§ 25**Verkehr mit den Bundesministerinnen und Bundesministern**

Die Mitglieder der Staatsregierung verkehren mit den Bundesministerinnen und Bundesministern und den obersten Bundesbehörden unmittelbar, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in ihrer Bedeutung über den Verantwortungsbereich des einzelnen Mitgliedes der Staatsregierung hinausgehen. Dies gilt auch für die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten des Freistaates Sachsen beim Bund. Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit von Erklärungen und Maßnahmen sind dabei andere Mitglieder der Staatsregierung, deren Zuständigkeit berührt ist, sowie in politisch bedeutsamen Fällen die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident zu beteiligen.

§ 26**Abwesenheit**

(1) Verlässt ein Mitglied der Staatsregierung länger als zwei Tage den Sitz der Staatsregierung, gibt es der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten hiervon Kenntnis unter Angabe der Anschrift, unter der es zu erreichen ist. Bei Abwesenheit von mehr als fünf Tagen und bei Auslandsreisen ist das Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten herbeizuführen.

(2) Sind bei Auslandsreisen Sachgespräche mit Vertreterinnen oder Vertretern der dortigen Regierung beabsichtigt, ist die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident rechtzeitig vorher zu unterrichten; Gleiches gilt für den Empfang von Vertreterinnen oder Vertretern solcher Regierungen.

§ 27**Vertretung**

Die Vertretung der Mitglieder der Staatsregierung wird durch die Anordnung des Ministerpräsidenten zur Vertretung der Mitglieder der Sächsischen Staatsregierung geregelt. Die Vertretung der Staatsministerinnen und Staatsminister in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches wird grundsätzlich durch die jeweilige Amtschefin oder den jeweiligen Amtschef wahrgenommen. In Angelegenheiten der Staatskanzlei wird die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident durch die ChefIn oder den Chef der Staatskanzlei vertreten.

§ 28**Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident im Einvernehmen mit ihrer oder seiner Stellvertreterin, ihrem oder seinem Stellvertreter sowie ihrer oder seiner weiteren Vertretung.

§ 29**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 24. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der

Sächsischen Staatsregierung vom 27. November 2014
(SächsABl. S. 1529) außer Kraft.

Dresden, den 24. März 2020

Für die Sächsische Staatsregierung:
Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Vom 30. März 2020

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gibt die anliegende Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem

Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 (FeV) anlässlich der Corona-Pandemie bekannt.

Dresden, den 30. März 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Stephan Graf von Bullion
Referatsleiter

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 (FeV) anlässlich der Corona-Pandemie

Az.: 61-4012/1/41-2020/17770

Vom 30. März 2020

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erlässt vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen auf Grundlage von § 74 Abs. 1, 2. Alt. FeV folgende

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
4. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Allgemeinverfügung:

1. Begründet der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Freistaat Sachsen nach dem 1. September 2019 begründet haben. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 1. April 2021.
2. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.

Begründung:

Das rasant und weltweit um sich greifende Corona-Virus (Sars-CoV-2) und seine Folgen stellen derzeit Deutschland vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und in jedem Fall erheblich zu verlangsamen, wurden von den Bundesländern auf Basis des Bundesinfektionsschutzgesetzes bereits Maßnahmen veranlasst. Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich vereinbart. Diese beinhalten vorläufige Betriebsuntersagungen ebenso wie Ausgangsbeschränkungen. Das öffentliche Leben steht seitdem bundesweit nahezu still. Von der Betriebsuntersagung betroffen sind auch die Fahrschulen. Die Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen wurde vorläufig eingestellt. Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse können

derzeit keine Fahrerlaubnisprüfung ablegen, um ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nachzuweisen.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu 1. und 2.:

Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV.

Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie, insbesondere der Einstellung der Fahrerlaubnisprüfungen, ist es Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse derzeit unmöglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen. Hinzu kommt, dass der Publikumsverkehr bei den Fahrerlaubnisbehörden weitgehend eingestellt und der Geschäftsbetrieb überwiegend auf Notbetrieb umgestellt ist. Die Prüfung und Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen ist deshalb ebenso wie die Umschreibung der Fahrerlaubnis schwierig. Zudem ist die Bevölkerung aufgerufen, Behördengänge nur noch in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, vorzunehmen.

Um die hiervon Betroffenen vor dem insoweit unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Frist auf zwölf Monate, längstens aber bis zum 1. April 2021 verhältnismäßig.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Die Bundesländer haben sich deshalb am 24. März 2020 in einer Telefonkonferenz des Bund-Länder-Fachausschuss Fahrerlaubnisrecht/Fahrlehrerrecht darauf verständigt, die Frist durch Allgemeinverfügung auf zwölf Monate zu verlängern. Sie soll bundesweit Geltung haben.

Nicht betroffen sind Inhaber von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Deren Berechtigungen ergeben sich wie bisher aus § 28 Abs. 1 FeV. Die Ausstellung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument ist nicht erforderlich.

Dresden, den 30. März 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Stephan Graf von Bullion
Referatsleiter

Betroffen sind dagegen Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeführten Klasse erteilt worden ist. Deren Berechtigungen ergeben sich zwar dem Grunde nach wie bisher aus § 31 Abs. 1 FeV mit Anlage 11 FeV. Notwendig sind allerdings die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis und die Aushändigung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument. Für sie gilt Ziffer 1 entsprechend. Dies bedeutet, sie müssen innerhalb von 12 Monaten ab Wohnsitznahme in Deutschland, spätestens mit Ablauf des 1. April 2021, in eine deutsche Fahrerlaubnis umschreiben.

Unberührt bleibt die Geltungsdauer der Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE. Deren Geltungsdauer ist auf längstens fünf Jahre beschränkt (§ 23 Abs. 1 FeV). Sollte deren Geltungsdauer vor Ablauf des 1. April 2021 enden, wird diese Fallgestaltung nicht von Ziffer 1 erfasst. Die damit zusammenhängenden Fragestellungen werden anderweitig geregelt werden.

Für Inhaber einer in einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem 30. September 2020 im Inland begründen, gilt wieder die gesetzlich bestimmte 6-monatige Frist des § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV unverändert fort.

Zu 3.:

Für Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1 liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, vor dem unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

Zu 4.:

Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfG.

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i. S. d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Berechnungswerte für das Jahr 2020 gemäß § 8 der Pauschalförderungsverordnung

Vom 30. März 2020

1. Der Sockelwert nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Pauschalförderungsverordnung vom 15. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 480), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 7. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 732, 734) geändert worden ist, beträgt 701,00 Euro.
2. Der Fachrichtungswert nach § 4 Absatz 2 Satz 1 der Pauschalförderungsverordnung beträgt 65 200,00 Euro.
3. Der Fallwert nach § 5 Absatz 2 Satz 1 der Pauschalförderungsverordnung beträgt 22,50 Euro.

Dresden, den 30. März 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Michael Bockting
Abteilungsleiter

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Verbot von Veranstaltungen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Az.: 15-5422/5

Vom 31. März 2020

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Ansammlungen, bei denen es zu einer Begegnung von Menschen kommt, sowie Versammlungen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden sind untersagt. Badeanstalten sind zu schließen.

Ausgenommen sind:

- a) Veranstaltungen der Sächsischen Staatsregierung, der Ministerien des Freistaats Sachsen, des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften des Freistaats Sachsen, der Behörden des Freistaats Sachsen, anderer Hoheitsträger (insbesondere Behörden des Bundes) sowie anderer Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.
- b) Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen.
- c) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf.

Die Möglichkeit zum Erlass von weitergehenden verschärfenden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz durch die zuständige Behörde bleibt unberührt. Es wird im Übrigen aus Gründen des Infektionsschutzes empfohlen, private Veranstaltungen zu verschieben oder abzusagen.

Der Betrieb und der Besuch von Einzelhandelsstätten gelten nicht als Veranstaltungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung.

2. Geschäfte, Mensen und Hochschul-Cafeterien sind grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen gelten für Versorgungswege für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für Lebensmittel, der selbstproduzierenden und vermarktenden Baumschulen und Gartenbaubetriebe, der Hofläden, der Abhol- und Lieferdienste, der Getränkemärkte, Tierbedarfsmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken, Sparkassen sowie Geldautomaten, Poststellen, Tankstellen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reinigungen, Waschsalons, des Zeitungsverkaufs sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen, Besuch mobi-

ler Verkaufsstände unter freiem Himmel oder in Markthallen für Lebensmittel, selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse sowie Tierbedarf, sofern durch geeignete Abstände zwischen den Verkaufsständen ein Mindestabstand der Besucher an den Ständen von 2 Metern gewährleistet ist) und den Großhandel.

Für diese Bereiche sind die Sonntagsverkaufsverbote bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt.

Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Beachtung der als Anlage beigefügten Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Dienstleister und Handwerker ohne Publikumsverkehr können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

3. Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (GewO, BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019, BGBl. I S. 1746) der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

- a) Tanzlustbarkeiten (wie zum Beispiel Clubs, Diskotheken, Musikclubs; hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können),
- b) Kneipen,
- c) Messen, Ausstellungen,
- d) Spezialmärkte und Jahrmärkte,
- e) Volksfeste,
- f) Spielhallen,
- g) Spielbanken,
- h) Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen.

Weiterhin dürfen Übernachtungsangebote der Hotel- und Beherbergungsbetriebe im Inland nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. Gegebenenfalls werden Hotel- und Beherbergungsbetrieben durch die Gesundheitsbehörden weitere Auflagen erteilt, um das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus zu minimieren, etwa durch Reglementierung der Besucherzahl, Hygienemaßnahmen und -hinweise.

4. Gaststätten im Sinne des Sächsischen Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 198, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. April 2018, SächsGVBl. S. 198) sind zu schließen. Ausgenommen sind Personalrestaurants und Kantinen in der Zeit zwischen 6:00 Uhr

- und 18:00 Uhr, wenn sie die in der Anlage aufgeführten Auflagen beachten.
Erlaubt ist auch der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr bzw. ein entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung.
5. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.
 6. Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:
 - a) Theater (einschließlich Musiktheater)
 - b) Filmtheater (Kinos),
 - c) Konzerthäuser und -veranstaltungenorte,
 - d) Opern,
 - e) Museen,
 - f) Ausstellungshäuser,
 - g) Angebote in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern,
 - h) Angebote der offenen Kinder und Jugendarbeit,
 - i) öffentliche Bibliotheken,
 - j) Planetarien,
 - k) zoologische Ausstellungen in geschlossenen Räumen,
 - l) Angebote von Volkshochschulen,
 - m) Angebote von Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger,
 - n) Angebote von Musikschulen,
 - o) Angebote in Literaturhäusern,
 - p) Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen,
 - q) Saunas und Dampfbäder,
 - r) Fitness- und Sportstudios,
 - s) Spielplätze,
 - t) Seniorentreffpunkte,
 - u) Reisebusreisen.
 7. Untersagt sind:
 - a) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie
 - b) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.
 8. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (z. B. Fußball- und Tennishallen, Schießstände usw.) sowie für so genannte Indoorspielplätze.
Ausnahmen hiervon, insbesondere für die Kaderathletinnen und -athleten, können in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zugelassen werden. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt ist fachlich zu beteiligen.
 9. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1661), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes muss eingestellt werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.
 10. Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
 11. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 15-5422/5 (Allgemeinverfügung – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Verbot von Veranstaltungen) außer Kraft.
 12. Diese Allgemeinverfügung tritt am 20. April 2020, 0 Uhr, außer Kraft.
 13. Bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung ist zu unterscheiden:
 - a) Zuwiderhandlungen gegen das Verbot von Veranstaltungen/Ansammlungen und die Schließung von Badeanstalten nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG,
 - b) Verstöße gegen Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und
 - c) vorsätzlich begangene Verstöße gegen Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 74 IfSG.
 Zuwiderhandlungen gegen die Buchstaben a) und c) sind strafbar. Im Übrigen werden Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Schutzmaßnahmen treffen. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder zu ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann sie die Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Die Beschränkungen unter Ziffern 1 bis 9 sind erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung, die sich in den letzten Wochen und Tagen gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinischen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei Menschenansammlungen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Die unter Ziffern 1 bis 9 aufgeführten Beschränkungen tragen dem Schutz der Bevölkerung Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Betreiber bzw. Veranstalter der unter Ziffer 1 bis 9 genannten Veranstaltungen, Gewerbebetriebe bzw. Einrichtungen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber

weniger eingriffsintensiv sind. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die nicht durchgehend gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer.

Zu Ziffer 1:

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist nunmehr grundsätzlich auch in den Fällen von Veranstaltungen und Versammlungen unter 1000 erwarteten Teilnehmenden davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung oder Versammlung nicht durchzuführen. Von dem Veranstaltungsverbot ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen der Sächsischen Staatsregierung, der Ministerien des Freistaats Sachsen, des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften des Freistaats Sachsen, der Behörden des Freistaats Sachsen (einschließlich Polizei und Feuerwehr), anderer Hoheitsträger (insbesondere Behörden des Bundes) sowie anderer Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Ferner sind solche Veranstaltungen von dem Verbot ausgenommen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Möglichkeit zum Erlass von ergänzenden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz durch die zuständige Behörde bleibt unberührt. Im Sinne einer Klarstellung werden Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG (vgl. § 28 Absatz 1 Satz 3 IfSG) in Ziffer 1 der Verfügung explizit erwähnt.

Zu Ziffer 2:

Ziffer 2 bestimmt die Ausnahmen für Geschäfte und ermöglicht Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen.

Zu Ziffer 3:

In den nach Ziffer 3 vom Verbot der Öffnung für den Publikumsverkehr betroffenen Gewerbebetrieben (Tanzlustbarkeiten – wie zum Beispiel Clubs, Diskotheken, Musikclubs – Messen, Ausstellungen, Spezialmärkten, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen) besteht aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko. Deshalb ist es erforderlich und angemessen, die genannten Gewerbebetriebe für den Publikumsverkehr bis zu dem unter Ziffer 12 aufgeführten Zeitpunkt zu schließen. Darum werden zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot erfasst, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können. Bei den erfassten Spezialmärkten im Sinne der Gewerbeordnung handelt es sich um regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet. Ausdrücklich sind damit (spezialisierte) Einzelhandelsgeschäfte nicht erfasst. Ein Jahrmarkt im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern aller Art feilbietet. Ein Volksfest im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten ausübt und Waren feilbietet,

die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

Zu Ziffer 4:

Die Begründung zu Ziffer 3 gilt entsprechend auch für Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes. Für Personalrestaurants und Kantinen wird eine Ausnahmeregelung geschaffen, soweit in diesen die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Stehplätzen.

Zu Ziffer 5:

Die Begründung zu Ziffer 3 gilt entsprechend. In den angeführten Vergnügungsstätten, also Gewerbebetrieben, die in unterschiedlicher Weise durch eine kommerzielle Freizeitgestaltung und einen Amüsierbetrieb gekennzeichnet sind, besteht bei ihrem üblichen Betrieb aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko.

Zu Ziffer 6:

Die Begründung zu Ziffer 3 gilt entsprechend. Auch in Theatern, Musiktheatern, Filmtheatern (Kinos), Konzerthäusern und -veranstaltungsorten, Museen, Ausstellungshäusern, öffentlichen Bibliotheken, Angeboten in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern, Planetarien, zoologischen Ausstellungen in geschlossenen Räumen, Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen, in den Angeboten privater Bildungseinrichtungen, Schwimmbädern (einschließlich sog. Spaßbäder), Saunas und Dampfbädern, in Fitness- und Sportstudios sowie in Seniorentreffpunkten besteht bei ihrem üblichen Betrieb aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko. Dasselbe gilt für die Angebote von Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger, für die Mensen und Cafés der Hochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen im Freistaat Sachsen.

Zu Ziffer 7:

Bei den genannten Zusammenkünften besteht aufgrund der Nähe der anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko. Deshalb ist es erforderlich und angemessen, die genannten Zusammenkünfte bis zu dem unter Ziffer 10 aufgeführten Zeitpunkt zu schließen.

Zu Ziffer 8:

Die Begründung zu Ziffer 3 gilt entsprechend. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen hat regelmäßig eine räumliche Nähe der Sporttreibenden und zum Teil deren körperlichen Kontakt zur Folge. Dies hat eine erhebliche Infektionsgefahr zur Folge. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit können Ausnahmen hiervon in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Inneres zugelassen werden. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt ist fachlich zu beteiligen.

Zu Ziffer 9:

In Prostitutionsstätten und Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes besteht aufgrund des körperlichen Kontakts der anwesenden Personen regelmäßig ein besonders hohes Ansteckungsrisiko.

Zu Ziffer 10:

Als seuchenhygienische Maßnahme ist die Anordnung gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 11:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit tritt die Allgemeinverfügung am 01. April 2020, 0 Uhr, in Kraft. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird klargestellt, dass die bisher geltende Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 durch die neue Allgemeinverfügung ersetzt wird.

Zu Ziffer 12:

Wegen der bestehenden Unklarheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage sind die Anordnungen zunächst befristet. Bei einer entsprechenden zukünftigen Risikoeinschätzung werden die Anordnungen verlängert oder verkürzt.

Zu Ziffer 13:

Zuwiderhandlungen gegen die in Ziffern 1 bis 9 enthaltenen Anordnungen werden vom Bundesgesetzgeber unterschiedlich sanktioniert. Auf die jeweiligen strafrechtlichen und bußgeldrechtlichen Folgen wird hingewiesen.

Dresden, den 31. März 2020

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin

Anlage zu den Ziffern 2 und 4

Zu beachten sind folgende Auflagen:

1. Hygiene

- Personal mit erhöhter Körpertemperatur/Fieber und Erkältungssymptomen darf nicht im Verkauf arbeiten.
- Es sind ausreichend Waschgelegenheiten, Seife und Desinfektionsmittel für das Personal zur Verfügung zu stellen.
- Einkaufswagen, Körbe, Kassenbänder etc. sind in kurzen Abständen zu desinfizieren.
- Sichtbare Verschmutzungen sind unverzüglich zu entfernen.
- In den Verkaufsräumen ist Desinfektionsmittel bereitzustellen.
- Die Selbstbedienung bei offenen Backwaren wird untersagt.
- Personen mit erkennbaren Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen) kann der Zutritt versagt werden; es ist auf alternative Formen des Einkaufs wie Vorabbestellung mit Abholung etc. zu verweisen.
- Ein- und Ausgangstüren sind, sofern nicht automatisiert, offenzuhalten und nicht durch die Kunden zu betätigen.
- Elektronische Bezahlgeräte sind bevorzugt in der kontaktlosen Form zu nutzen; bei Benutzung mittels PIN-Eingabe/elektronischer Unterschrift sind die Geräte nach jeder Benutzung zu desinfizieren.
- Alle Maßnahmen/Verhaltensregeln/Hygienevorschriften sind gut sichtbar am Eingang darzustellen.
- In Dienstleistungsbetrieben muss ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kunden eingehalten werden.

2. Steuerung des Zutritts/Vermeidung von Warteschlangen

- Es darf nur so vielen Kunden gleichzeitig Zutritt gewährt werden, dass sich keine Warteschlangen von mehr als drei Kunden/Kasse an den Kassen bilden.
- Die Kunden sind darauf hinzuweisen, dass sie beim gesamten Einkauf einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen nicht in Ihrem Haushalt lebenden Personen einzuhalten haben.
- Diese Maßnahmen sind durch Einlasskontrollen/Zutrittskontrollen sicherzustellen.

3. Personalrestaurants und Kantinen

- Personalrestaurants, Kantinen sowie gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben für die Bewirtung von Übernachtungsgästen dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn
 1. gleichzeitig nicht mehr als 50 Personen anwesend sind und
 2. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.
- Personen mit erkennbaren Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen) kann der Zutritt versagt werden.
- Alle Maßnahmen/Verhaltensregeln/Hygienevorschriften sind gut sichtbar am Eingang darzustellen.

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
Änderung des Tanklagers Upstream 3
der Wacker Chemie AG

Gz.: 44-8431/2112

Vom 31. März 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I. S. 2513) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Die Wacker Chemie AG in Nünchritz beantragte mit Datum vom 22. März 2019 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und der Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Tanklagers Upstream 3 (O15) durch Erhöhung der Lagerkapazität für Hexamethylendiiisocyanat von derzeit 19,9 Tonnen auf 33,6 Tonnen.

Für die Änderung dieser Anlage, die der Nummer 9.3.2 Spalte 2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Im Zuge dieses Vorhabens sollen keine baulichen Änderungen an der Anlage vorgenommen werden. Aus diesem Grund erfolgt keine Beanspruchung neuer Flächen. Somit kann nicht von einer Beeinflussung der Flora und Fauna beziehungsweise Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Im Weiteren werden durch die Änderung keine neuen beziehungsweise zusätzlichen Luftverunreinigungen verursacht. Im Hinblick auf die Lärmsituation ergeben die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die geplanten Änderungen lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.

Des Weiteren erfolgen keine Änderungen hinsichtlich der Grundwasserentnahme und des anfallenden Abwassers. Auch die Abfallsituation bleibt unverändert.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> vom 16. April 2020 bis einschließlich 16. Mai 2020 einsehbar.

Dresden, den 31. März 2020

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
komm. Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen
dem Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau
und dem Regionalen Zweckverband Wasserversorgung
Bereich Lugau-Glauchau
zur Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung
im Bereich des GWG „An der B93“ Meerane/Crimmitschau**

Gz.: 20-2217/3/17

Vom 27. März 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 23. März 2020 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), die am 14. Februar 2020/24. Februar 2020 zwischen dem Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau und dem Regionalen Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau geschlossene „Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversor-

gung im Bereich des GWG „An der B93“ Meerane/Crimmitschau“ genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 27. März 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Bereich des GWG „An der B 93“ Meerane/Crimmitschau vom Regional-Wasser/Abwasserzweckverband-Zwickau/Werdau auf den Regionalen Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau

Auf der Grundlage der §§ 71f. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), sowie des § 43 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. S. 287), und der Beschlüsse

- der Verbandsversammlung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau vom 31.01.2020, Beschluss-Nr. 07/2020, und
- der Verbandsversammlung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau vom 26.09.2019, Beschluss-Nr. VV 08/2019, schließen der

Regional-Wasser/Abwasserzweckverband Zwickau/Werdau, Erlmühlenstraße 15, 08066 Zwickau, gesetzlich vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Steffen Ludwig,

nachfolgend „**RZV Zwickau/Werdau**“ genannt

und der

Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau, Obere Muldenstraße 63, 08371 Glauchau, gesetzlich vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Sylvio Krause,

nachfolgend „**RZV Lugau-Glauchau**“ genannt

die nachfolgende Zweckvereinbarung ab.

Grundlage/Vorbemerkung

Die Flurstücke **511/14, 511/16, 512/8 (Teilfläche vom Straßengrundstück), 513, 514, 515, 516, 517/1, 518/1, 518/3, 519/1, 520/9, 520/11, 520/12, 520/13, 520/14, 520/15** von Crimmitschau, Gemarkung Gablenz, gehören zur Flur der Stadt Crimmitschau. Die Stadt Crimmitschau hat die Aufgabe der Trinkwasserversorgung gemäß § 43 Abs. 1–3 SächsWG vollständig auf den RZV Zwickau/Werdau übertragen und ist Verbandsmitglied des RZV Zwickau/Werdau. Auf den im Satz 1 genannten Flurstücken sind bisher keine Trinkwasseranlagen vorhanden.

Im Zuge der Errichtung des gemeinsamen Gewerbegebietes durch die Stadt Meerane und die Stadt Crimmitschau nördlich der A4 sind die im Satz 1 genannten Flurstücke trinkwasserseitig erschlossen worden. Eine trinkwasserseitige Erschließung von der Südseite der A4, also aus Richtung des Verbandsgebietes des RZV Zwickau/Werdau, ist für den RZV Zwickau/Werdau wirtschaftlich nicht darstellbar gewesen. Die entsprechenden Grundstücke können jedoch

zu vertretbaren Bedingungen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des RZV Lugau-Glauchau angeschlossen werden. Aus diesem Grund muss der RZV Zwickau/Werdau die Trinkwasserversorgungspflicht für die in Satz 1 genannten Flurstücke auf den RZV Lugau-Glauchau übertragen. Hierzu regeln die Beteiligten Folgendes.

§ 1 Aufgabenübertragung

(1) Der RZV Zwickau/Werdau überträgt die Aufgabe der Trinkwasserversorgung gemäß § 43 Abs. 2 SächsWG für die in seinem Verbandsgebiet belegenen Flurstücke **511/14, 511/16, 512/8 (Teilfläche vom Straßengrundstück), 513, 514, 515, 516, 517/1, 518/1, 518/3, 519/1, 520/9, 520/11, 520/12, 520/13, 520/14, 520/15** von Crimmitschau, Gemarkung Gablenz, auf den RZV Lugau-Glauchau.

(2) Der RZV Lugau-Glauchau übernimmt die Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die in Absatz 1 bezeichneten Flurstücke und verpflichtet sich zur Versorgung der entsprechenden Grundstücke über seine Anlagen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und seiner Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung. Der RZV Lugau-Glauchau übernimmt die in Absatz 1 bezeichneten Flurstücke für die Dauer der Zweckvereinbarung in seine Wasserversorgungskonzeption.

§ 2 Aufgabenausführung, Finanzierung

(1) Mit der Aufgabenübertragung nach § 1 gehen die Rechte und Pflichten zur Ausführung der Trinkwasserversorgung und die dazu notwendigen Befugnisse, einschließlich das Recht, Abgaben und Entgelte für die Benutzung der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung zu erheben, gemäß § 60 Abs. 3 SächsKomZG auf den RZV Lugau-Glauchau über. Er wendet mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung sein Satzungswerk und die ergänzenden Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen an.

(2) Für die Benutzung seiner öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung erhebt der RZV Lugau-Glauchau Benutzungsgebühren und Aufwandersatz nach Maßgabe seines jeweils geltenden Satzungsrechts.

§ 3 Dauer der Zweckvereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung steht in Übereinstimmung mit den Trinkwasserversorgungskonzepten der beiden beteiligten Zweckverbände und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Zweckvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden. Dem öffentlichen Wohl entspricht

es insbesondere, wenn die in § 1 Absatz 1 bezeichneten Flurstücke an die öffentlichen Trinkwasseranlagen des RZV Zwickau/Werdau oder eines anderen Aufgabenträgers angeschlossen sind und über diese Anlagen versorgt werden können. Das Aufhebungsgesuch ist gegenüber dem jeweils anderen Beteiligten mit Jahresfrist zum Jahresende schriftlich mitzuteilen.

(3) Im Falle der Aufhebung der Zweckvereinbarung verpflichtet sich der RZV Zwickau/Werdau, dem RZV Lugau-Glauchau die Aufwendungen für die Stilllegung der Trinkwasseranlagen zu erstatten.

Zwickau, den 14. Februar 2020

Ludwig
Verbandsvorsitzender
RZV Zwickau/Werdau

Glauchau, den 24. Februar 2020

Krause
Verbandsvorsitzender
RZV Wasserversorgung
Bereich Lugau-Glauchau

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung (§ 3 Abs. 2) bedarf der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt bzw. an einem für später bestimmten Termin wirksam.

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 03 51 4 85 26 -61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

7. April 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.